

STAF – Die aktuelle Steuervorlage

Am 19. Mai 2019 stimmt wir über das Referendum zum Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) ab. Wir konzentrieren uns hier auf den Steuerteil der Vorlage und zeigen das Wichtigste für Unternehmen auf.

STAF/SV17: Worum geht es?

Die Steuervorlage 17 (SV17) sieht mehrere steuerliche Massnahmen zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz und zur Sicherung einer nachhaltigen Beschäftigung vor. Mit der SV17 werden bisher gültige Steuerregelungen aufgehoben, die nicht mehr mit den internationalen Standards übereinstimmen.

Welche Massnahmen sieht die Steuerreform vor?

Abschaffung der Steuerprivilegien für Statusgesellschaften

Hauptziel der Steuerreform ist die Abschaffung von bestehenden Steuerprivilegien für Holding- und Domizilgesellschaften sowie gemischte Gesellschaften.

Offenlegung stiller Reserven

Im Falle eines Übergangs von einer privilegierten zur ordentlichen Besteuerung müssen die bis dahin geschaffenen stillen Reserven, einschliesslich selbst geschaffenen Goodwill, von den Steuerbehörden bestätigt werden. Derzeit führen die Kantone zwei verschiedene Systeme: einen fünfjährigen Sondersatz auf die Aufdeckung von stillen Reserven (sogenanntes Two-Rate System) oder eine steuerfreie Aufdeckung der stillen Reserven in der Steuerbilanz mit entsprechender steuerwirksamer Abschreibung (sogenanntes Step-up System). Unternehmen, die derzeit von einer privilegierten Besteuerung profitieren, sollten prüfen, ob dieser Steuerstatus vor Inkrafttreten der STAF aufgegeben werden soll, um vom Step-up System profitieren zu können, falls dies möglich und von Vorteil ist.

Patentbox und Förderung von Forschung und Entwicklung

Die Steuerreform beinhaltet kantonale Instrumente zur Förderung der Unternehmenstätigkeit im Bereich Forschung und Entwicklung. Dies soll den Status der Schweiz als attraktiver Unternehmensstandort stärken. Ein Kernelement der Vorlage ist die Einführung einer sogenannten Patentbox (ist zwar auch ein Puff, hat aber nichts mit den Verrichtungsboxen zu tun). Auf Antrag der steuerpflichtigen Person wird der Reingewinn aus Patenten im Verhältnis des Forschungs- und Entwicklungsaufwands zum gesamten F+E-Aufwand in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen; Ermässigung von maximal 90 Prozent.

Auf Antrag können die Kantone auch Forschungs- und Entwicklungsaufwand, welcher der steuerpflichtigen Person direkt oder durch Dritte im Inland indirekt entstanden ist, um höchstens 50 Prozent über den geschäftsmässig begründeten Forschungs- und Entwicklungsaufwand hinaus zum Abzug zulassen. Viele KMU in der Schweiz sind stark im Bereich der Forschung und Entwicklung tätig. Sie werden somit von diesem neuen Abzug profitieren.

Abzug für Eigenfinanzierung

Da die zuvor genannten Steuerinstrumente nicht in allen Kantonen zur Steueroptimierung geeignet sind und sich nicht alle Kantone eine Senkung ihrer Einkommenssteuersätze leisten können, hat das Parlament einen beschränkten Abzug für Eigenfinanzierung hinzugefügt. Diese Massnahme kann unter bestimmten Voraussetzungen in den Kantonen umgesetzt werden. In der Praxis qualifiziert sich lediglich der Kanton Zürich für diesen Abzug.

Weitere Massnahmen

Die Steuerreform sieht weitere Massnahmen vor. Dazu gehört die Möglichkeit für die Kantone, die Kapitalsteuer auf das Eigenkapital im Zusammenhang mit Beteiligungen, immateriellen Vermögenswerten und Intercompany-Darlehen zu entlasten.

Die maximale steuerliche Entlastung durch die neuen Massnahmen ist auf kantonaler Ebene begrenzt. Die gesamte steuerliche Ermässigung auf der Grundlage der Patentbox, dem zusätzlichen Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand und dem Abzug für Eigenfinanzierung, darf nicht höher als 70 Prozent des Gewinns vor Verlustverrechnung und vor Abzug der vorgenommenen Ermässigungen sein. Die Kantone können eine geringere Ermässigung vorsehen.

Die Teilbesteuerung von privaten Dividendeneinnahmen ist auf kantonaler Ebene neu mit einem Satz von 50 Prozent vorgesehen. Die Kantone können dennoch eine höhere Besteuerung vorsehen und erhalten damit ein wichtiges Instrument für den Steuerwettbewerb.

Der Anteil der Kantone an der direkten Bundessteuer wird von 17 Prozent auf 21,2 Prozent erhöht, was den Kantonen etwas mehr finanziellen Spielraum gibt, sich für eine Senkung der Unternehmenssteuern zu entscheiden, um wettbewerbsfähig zu bleiben.

Was sollten Unternehmen beachten?

Die Umsetzung der STAF/SV17 erfordert eine Analyse der jetzigen Steuersituation von Unternehmen und deren Eigentümern. Insbesondere folgende Massnahmen

- Teilbesteuerung von Dividenden
- Senkung der Gewinnsteuersätze
- Zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand
- Patentbox
- Abschaffung der Steuerprivilegien für Statusgesellschaften

Die Teilbesteuerung von Dividenden könnte für eine grosse Anzahl von Aktionärssteuerpflichtigen in der Schweiz an Attraktivität verlieren. Im Zusammenhang mit der Abschaffung der Steuerprivilegien für Statusgesellschaften werden viele Kantone die Gewinnsteuersätze senken, um ein attraktives kantonales Steuerregime zu schaffen. Massnahmen im Zusammenhang mit der Verwaltung von Patenten und vergleichbaren Rechten (Steuerstatus der Patentbox) oder im Zusammenhang mit Forschung und Entwicklung (zusätzlicher Abzug) werden eingeführt.

Reagieren Sie rechtzeitig

Sollte die Vorlage an der Abstimmung im Mai 2019 angenommen werden, wird die Reform per 1. Januar 2020 in Kraft treten. Welche Massnahmen sollen Unternehmen ergreifen, um sich auf die Auswirkungen der Steuerreform vorzubereiten? Das beste Mittel ist eine rechtzeitige und sorgfältige Planung sowie die Durchführung von Simulationen der konkreten Unternehmenssituation.

Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung, um Ihre Situation aus steuerlicher Sicht zu beurteilen und unterstützen Sie bei der Entscheidungsfindung und Umsetzung allfälliger Massnahmen zur Steueroptimierung.